



Richtlinie
über das Anbringen bzw. Aufstellen von
Plakaten und Großwerbetafeln in der
Gemeinde Linkenheim-Hochstetten

(Plakatierungsrichtlinie)

I. Geltungsbereich

1. Diese Richtlinie gilt für die Ankündigung privater und öffentlicher Veranstaltungen auf Werbeträgern, die entlang öffentlicher Straßen und Plätze sowie in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, innerhalb des Gemeindegebiets Linkenheim-Hochstetten, aufgestellt oder angebracht werden (Plakatierungen).
2. Von dieser Richtlinie sind folgende Werbeträger eingeschlossen:
 - 2.1 Plakatträger mit Plakaten bis DIN A 0 (kleinflächiges Plakatieren),
 - 2.2 Großwerbetafeln > DIN A 1 (großflächiges Plakatieren),
 - 2.3 Anschlagstafeln und Werbebanner
3. Plakate, Anschlagstafeln und Werbebanner zur Regelung von hoheitlichen Aufgaben sind von dieser Richtlinie ausgenommen.

II. Plakatiererlaubnis

1. Einer Erlaubnis bedarf es für die Werbung mit Werbeträgern aus I Ziffer 2, für Veranstaltungen aller Art innerhalb der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten.
2. Bauordnungsrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.
3. Nicht genehmigungsfähig ist
 - 3.1 wirtschaftliche Werbung allgemeiner Art, z. B. Produktwerbung oder Werbung für stehende Gewerbebetriebe, insbesondere Gaststätten,
 - 3.2 Werbung, die gegen das Grundgesetz oder andere Gesetze verstößt,
 - 3.3 Werbung, die zu Rechtsverletzungen aufruft,
 - 3.4 Werbung mit sexistischen, diskriminierenden oder rassistischen Inhalten,
 - 3.5 Werbung mit gewaltverherrlichendem Hintergrund bzw. Werbung, welche geeignet ist Schrecken zu verbreiten.
4. Es dürfen grundsätzlich Veranstaltungen beworben werden, welche in Linkenheim-Hochstetten stattfinden. Ausnahmen hierzu können im Einzelfall von der Gemeindeverwaltung getroffen werden.
5. Der Antrag auf Plakatiererlaubnis muss spätestens **zwei** Wochen vor dem geplanten Beginn der Plakatierung beim Ordnungsamt der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten eingereicht werden.
6. Für die Erlaubnis werden Gebühren gemäß der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten erhoben. Die ortsansässigen Vereine sind von den Kosten befreit.

III. Anschlagstafeln und Werbebanner im Gemeindegebiet

1. Die Gemeinde Linkenheim-Hochstetten hat an ausgewiesenen Stellen (Standorte siehe Anlage 1) im Gemeindegebiet Anschlagstafeln und Befestigungsmöglichkeiten für Werbebanner aufgestellt. Ausschließlich die ortsansässigen Vereine, Glaubensgemeinschaften und Parteien sind berechtigt, nach vorheriger Genehmigung durch das Ordnungsamt der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten, diese Anschlagstafeln und Befestigungsmöglichkeiten für Werbebanner zur Plakatwerbung für ihre Veranstaltungen zu nutzen. Die Nutzung erfolgt kostenfrei.
2. Ziffer 2 aus V gilt entsprechend.
3. Eine ergänzende Ausdehnung oder ein Anbau an die Anschlagstafeln und Werbebanner ist den Nutzenden untersagt.

IV. Bestimmungen über das kleinflächige Plakatieren

1. Pro Veranstaltung dürfen maximal **20** Plakatträger aufgestellt oder angebracht werden. Sind mehrere Veranstaltungen auf einem Werbeplakat aufgelistet, so gilt dies als eine Veranstaltung. Die Gemeindeverwaltung Linkenheim-Hochstetten ist berechtigt die Anzahl zu begrenzen, insbesondere dann, wenn mehrere örtliche Veranstaltungen zeitgleich stattfinden.
2. Die Plakatträger sind mit den, der Genehmigung beigefügten, Etiketten zu kennzeichnen. Nicht gekennzeichnete Plakate werden entfernt.
3. An einem Standort darf pro Veranstaltung jeweils nur ein Plakatträger (einseitig oder beidseitig beklebt sowie Dreieckständer) aufgestellt oder angebracht werden. Mehrere Plakate bzw. Plakatträger derselben Veranstaltung dürfen nicht übereinander aufgestellt oder angebracht werden.
4. Plakatträger dürfen frühestens zwei Wochen vor Beginn der beworbenen Veranstaltung aufgestellt oder angebracht werden. Die Genehmigung der Werbeträger erfolgt für einen Zeitraum von vierzehn Tagen. Ausgenommen hiervon sind, auf Anfrage, überregional bedeutsame Veranstaltungen, hier kann die Genehmigung für einen Zeitraum von bis zu vier Wochen erfolgen. Nach Ablauf des genannten Zeitraums sind die Werbeträger unverzüglich zu entfernen, spätestens nach drei Werktagen.
5. Die Plakatträger dürfen nicht verkehrs- und sichtbehindernd aufgestellt oder angebracht werden. Auf Gehwegen muss eine Restgehwegbreite von mindestens 1,20 m freigehalten werden. Bei Plakatträger, welche über ausgeschilderten Radwegen oder über Gehwegen angebracht werden, muss eine lichte Höhe von 2,50 m eingehalten werden. An Kreuzungsbereichen dürfen keine Plakatträger aufgestellt bzw. angebracht werden, hierbei ist jeweils ein Abstand von mindestens 5 m einzuhalten. Außerdem dürfen an Halterungen für Verkehrszeichen oder an Ampelanlagen keine Plakatierungen vorgenommen werden.
6. Aus Gründen der Verkehrssicherheit und der Ortsbildgestaltung sind Plakatierungen in den nachfolgend genannten Straßenabschnitten/Bereichen/Einrichtungen nicht erlaubt:
 - 6.1 Bereich Karlsruher Straße, vor dem Rathaus
 - 6.2 Ecke Karlsruher Straße / Friedrichstraße
 - 6.3 Am Wall zwischen Kreisel „Karlsruher Straße“ und Kreisel „Durlacher Weg“
 - 6.4 Kreuzungsbereich „Zum Strauß“ / Café „Stober“
 - 6.5 Haltestellen des ÖPNV

7. Auf Bäume und Pflanzen ist Rücksicht zu nehmen. Sie dürfen durch die Plakatierungen nicht beeinträchtigt oder beschädigt werden. Plakatträger und Plakate dürfen nicht unmittelbar an Bäumen befestigt werden. Plakatträger, die an Baumschutzelementen angebracht werden dürfen lediglich mit isoliertem Draht oder Kabelbindern befestigt werden. Die Befestigungsmaterialien sind beim Abnehmen der Plakatträger oder den Plakaten wieder zu entfernen.
8. Plakatträger müssen nach dem Stand der Technik z.B. Kabelbinder angebracht werden.

V. Bestimmungen über das großflächige Plakatieren

1. Großwerbetafeln (Standorte siehe Anlage 2) dürfen nur für die politische Werbung bei Wahlen, für Werbeaktionen anlässlich kultureller Veranstaltungen und Messen bzw. Kongresse zugelassen werden.
2. Großwerbetafeln anlässlich Wahlen dürfen entgegen IV.4 frühestens 6 Wochen vor der betreffenden Wahl aufgestellt werden. Die Vergabe der Reihenfolge der Auswahl für einen der vier Standorte erfolgt, frühestens 12 Wochen vor der Wahl bzw. Veranstaltung, im Losverfahren durch das Ordnungsamt.
3. Die Anzahl der Werbeträger und Standorte werden nach den örtlichen Gegebenheiten, vor allem unter Berücksichtigung der Ortsbildgestaltung und der Verkehrssicherheit, in der Plakatierungserlaubnis im Einzelfall festgesetzt. Es sollen 2 Großwerbetafeln pro Standort ermöglicht werden; diese dürfen nicht von der gleichen Partei oder Wählervereinigung sein.
4. Die Regelungen aus IV Ziffer 3, 4, 5, 7 und 8 dieser Richtlinie gelten entsprechend.

VI. Plakatierung im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen oder Abstimmungen

1. Für allgemeine Wahlen und Abstimmungen dürfen pro Partei oder Wählervereinigung maximal **50** Plakatträger aufgestellt oder angebracht werden. (Ziffer IV.1 Satz 1 gilt hier nicht)
2. Im Zusammenhang mit den allgemeinen Wahlen oder Abstimmungen darf im Zeitraum von sechs Wochen vor dem Wahl- oder Abstimmungstermin plakatiert werden. (Ziffer IV.4 gilt hier nicht)
Ausgehend vom Wahltag sind sechs Wochen (42 Tage) tag genau zurückzurechnen. An diesem Tag ist die Plakatierung ab 13.00 Uhr gestattet.
3. Plakatierungen im Zusammenhang von Wahlen oder Abstimmungen sind genehmigungspflichtig, jedoch gebührenfrei.
4. Im unter Nr. 2 bestimmten Zeitraum ist die Nutzung der Anschlagstafeln und Werbebanner aus III allen Parteien und Bürgerlisten untersagt. Die Gemeinde bleibt politisch neutral.
5. Nach Ablauf des unter Nr. 2 genannten Zeitraums ist die Plakatierung unverzüglich zu entfernen, spätestens nach sieben Werktagen. (Ziffer IV. 4 S. 4 gilt hier nicht)
6. Die Regelungen aus IV Ziffer 3 sowie 5 bis 8 dieser Richtlinie gilt entsprechend.

VII. Zuwiderhandlungen/Haftung

1. Die Erlaubnis erlischt, wenn gegen die Bestimmungen aus IV. bis VI. verstoßen wird.
2. Die Ortschaftspolizeibehörde kann Plakatträger, die nicht gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie aufgestellt oder angebracht werden, entfernen. Eine Mitteilung an den Antragsteller oder Veranstalter kann

unterbleiben. Die dabei entstehenden Kosten werden dem Antragsteller oder Veranstalter in Rechnung gestellt.

3. Die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens nach der polizeilichen Umweltschutzverordnung bleibt unbenommen.
4. Für alle Sach- und Personenschäden, die durch die Plakatierung entstehen können, haftet der Antragsteller. Er stellt die Gemeinde Linkenheim-Hochstetten von allen Regressansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Plakatierung erhoben werden können.

VIII. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.02.2024 Kraft.

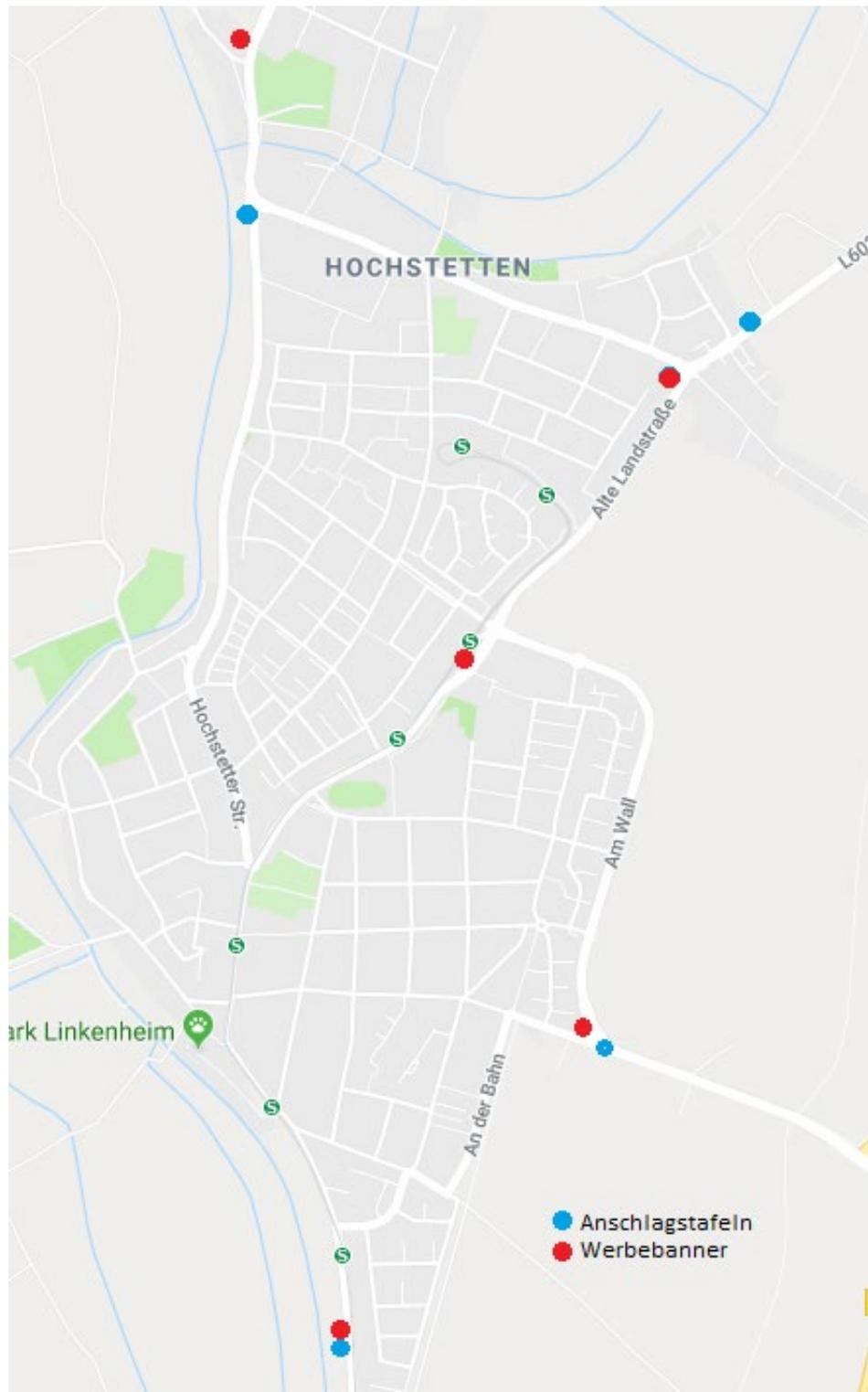
Linkenheim-Hochstetten, den 29.01.2024



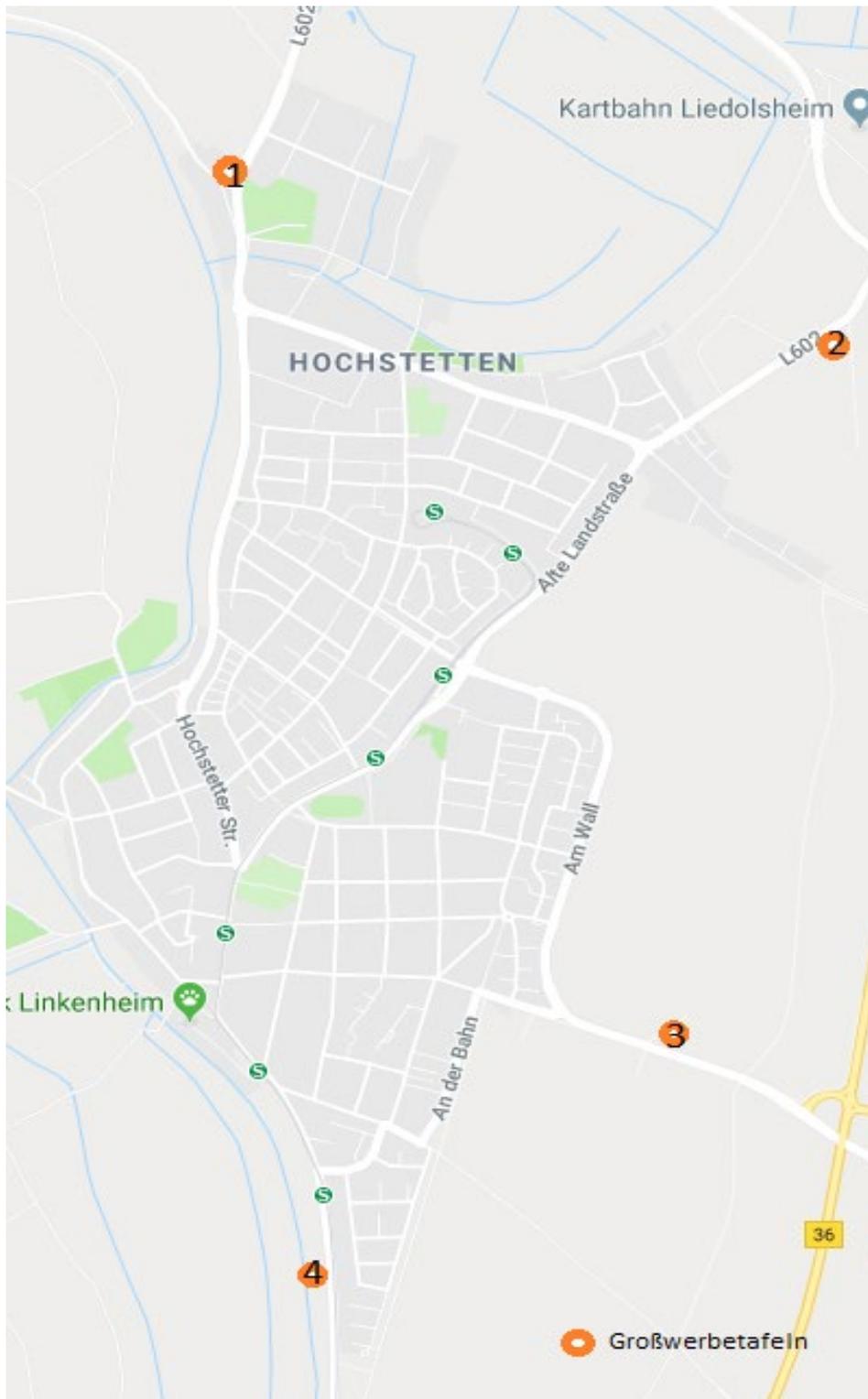
Michael Möslang, Bürgermeister

Anlage 1

Standorte Anschlagstafeln und Werbebanner

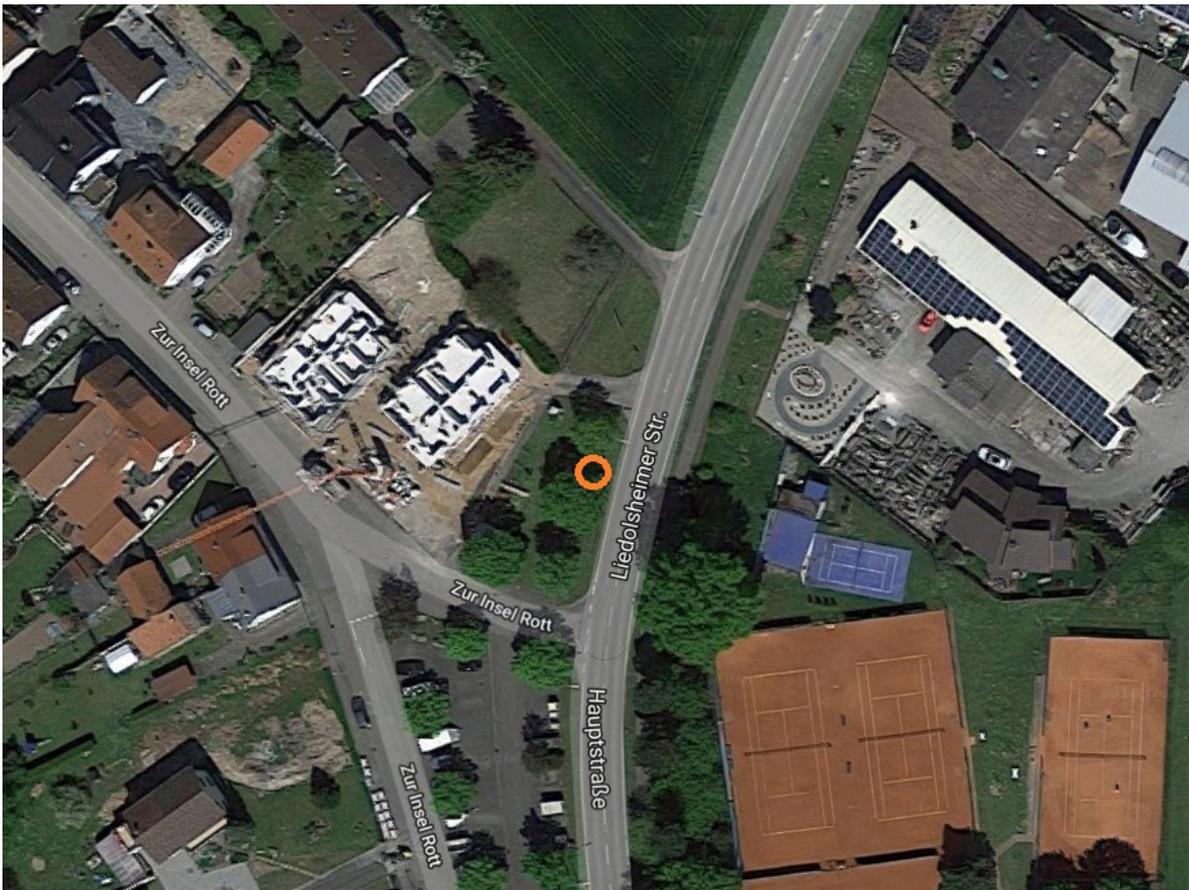


Standorte Großwerbetafeln

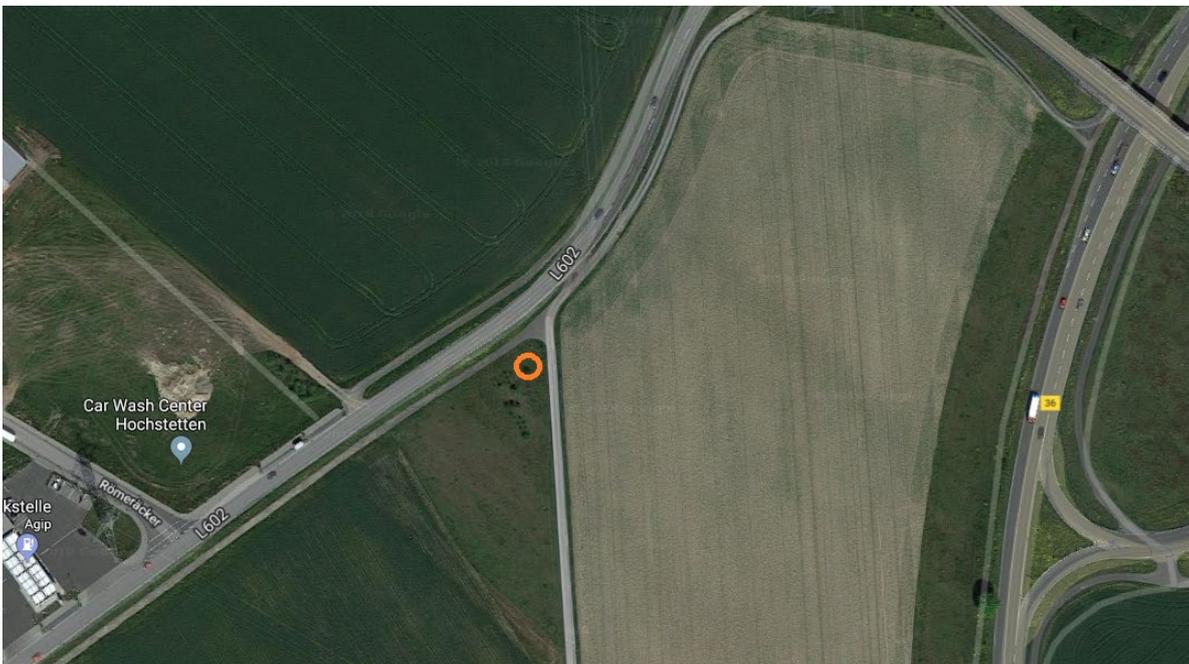


Detailbetrachtung Standorte Großwerbetafeln

Standort 1



Standort 2



Standort 3



Standort 4

